



Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Ströhen-Süd

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2677

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Süd	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
5. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen	4
5.2 Gewässer.....	5
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen.....	6
5.4 Tourismus und Naherholung.....	7
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	8

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2018 bis 2022 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Süd als "Verbindliches Projekt" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2018 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Februar 2017 bis November 2016. Die untere Naturschutzbehörde, die Vertreter der Gemeinde Wagenfeld und der "Unterhaltungsverband Große Aue" wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Ströhen-Süd beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Süd erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Dezember 2017.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Süd

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Ströhen-Süd werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen.
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation.

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Umsetzung der Zielvorstellungen des Naturschutzes im EU Vogelschutzgebiet V40 "Diepholzer Moorniederung", speziell im NSG "Uchter Moor" sowie im NSG "Ströhener Masch".
- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur leibildkonformen Entwicklung und ökologischen Aufwertung der "Großen Aue".
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereichen durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feldgehölze.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.
- Unterstützung der Umsetzung gemeindlicher Kompensationsmaßnahmen bzw. der Bildung eines Ökopools.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Unterstützung zur Herstellung eines Radweges an der L 347.
- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Ströhen-Süd als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Wagenfeld und beinhaltet den südlichen Teil der Gemarkung Ströhen. Der nördliche Gemarkungsteil unterliegt seit 2012 der Flurbereinigung Ströhen-Nord.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1900 ha.

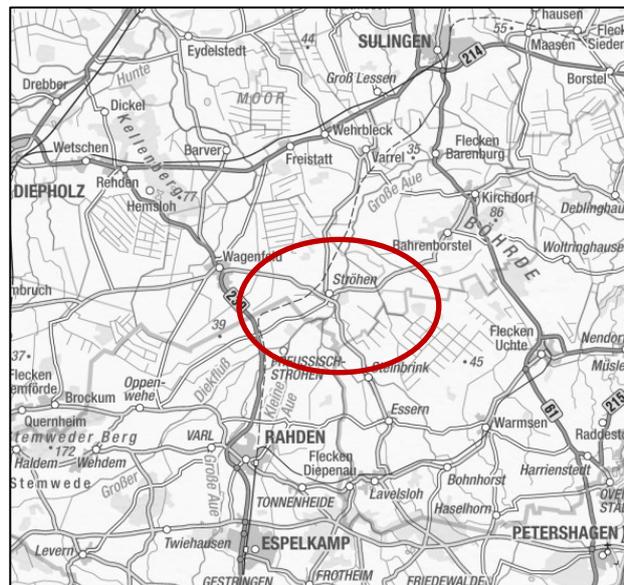
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt zwischen Sulingen und Rahden, ca. 75 km südlich von Bremen und ca. 35 km nördlich von Minden, im südlichem Teil des Landkreises Diepholz und südlich der Ortschaft Ströhen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die L 347 und die L 343 gewährleistet.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen und in Hofnähe finden sich noch Grünlandnutzungen. Es wird durch zahlreiche Wäldchen, Hofgehölze, Baumreihen und Gehölzstreifen, insbesondere westlich der Gr. Aue gegliedert. Westlich und östlich der Gr. Aue ist die Binnenentwässerung durch ein ausgebautes Grabensystem geregelt.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“ und liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Diepholzer Moorniederung“ größtenteils in der Naturräumlichen Einheit bzw. Landschaftseinheit „Kirchdorfer Moore und Aueniederung“.



Das NSG's HA 208 "Uchter Moor" sowie HA 153 "Steinbrinker-Ströhener Masch" ragen jeweils im Osten in das Verfahrensgebiet hinein. Beide liegen im Vogelschutzgebiet "V 40 Diepholzer Moorniederung"

Nördliche Teile des Verfahrensgebietes liegen im LSG DH 11 "Wegenholz".

Ein Mischwald im Westen des Verfahrensgebietes mit Lichtungen und ehemaligen Arnikavorkommen ist als Naturdenkmal DH 10 geschützt.

In Verfahrensgebiet sind mehrere potenzielle natürliche Vegetationstypen anzutreffen:

- „Drahtschmielen-Buchenwald“
- „Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald; im Überflutungsbereich der Fließgewässer auch Stieleichen-Auwaldkomplex“

- „Feuchter Drahtschmielen-Fluttergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald; im Überflutungsbereich der Fließgewässer auch Stieleichen-Auwaldkomplex“
- „Feuchter Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

5.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich im ca. 15 km entfernten Rahden bzw. im 25 km entfernten Diepholz.

Die nächste Bundesfernstraße verläuft ca. 5 km südwestlich (B 239, Höxter-Bremen). Die nächstgelegenen Anschlussstellen an eine Bundesautobahn, hier die A 1 Bremen-Osnabrück und die A 30 Bad Oynhausen-Osnabrück, befinden sich südlich und westlich jeweils in ca. 40 km Entfernung.

Die Landesstraße 343 streift bzw. durchschneidet das Verfahrensgebiet aus Wagenfeld mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 239 kommend und verläuft weiter in südöstliche Richtung zur Landesgrenze NRW nahe Diepenau. Die Landesstraße 347 verbindet Ströhen im Norden mit der B 214 Diepholz-Nienburg, die Landesstraße 349 verbindet Ströhen im Nordosten mit der B 61 Minden-Bremen.

Die K 24 stellt die Verbindung in südöstlicher Richtung über die Landesgrenze NRW hinaus bis zur B 239 und weiter nach Rahden her.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Verbindungswege, die darüber hinaus Gehöfte und Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden und einen übergemeindlichen Verkehr ermöglichen.

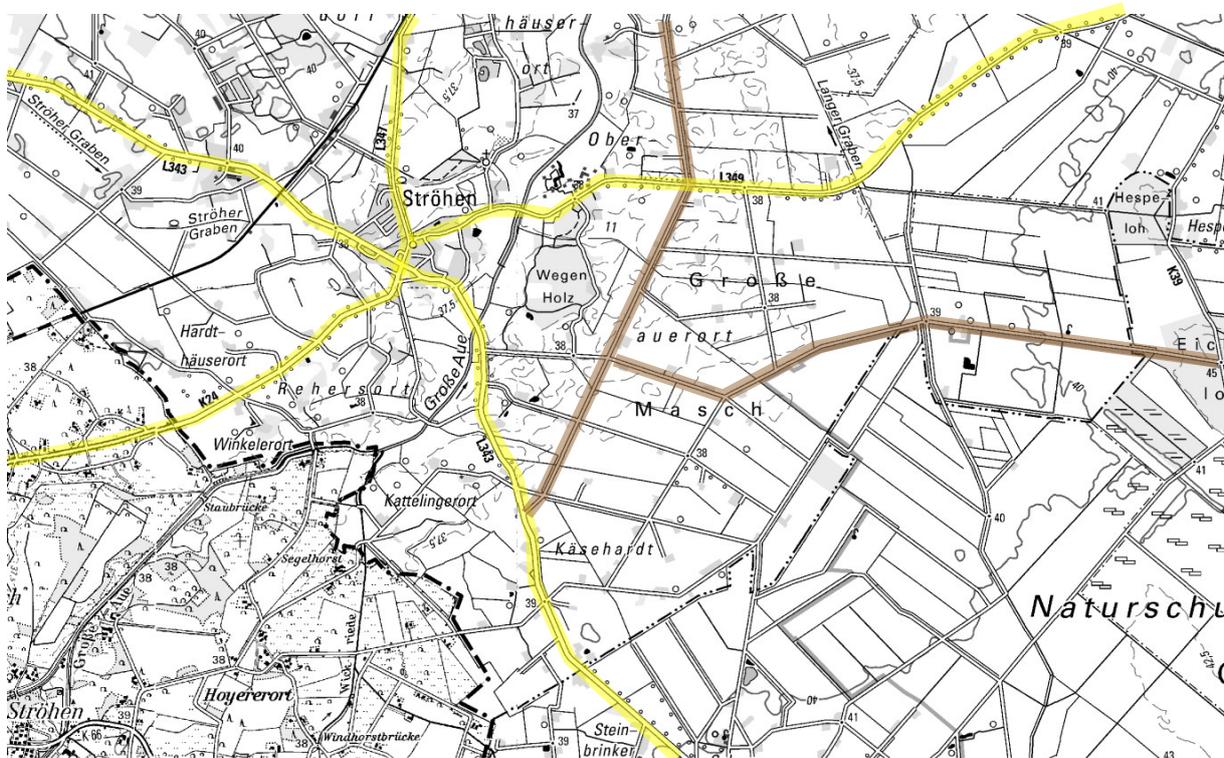
Zu den in diesem Sinne bedeutenderen Verbindungswegen gehören die folgenden Wegeverbindungen.

Renzelner Weg:

Dieser Weg verläuft östlich nahezu parallel zur „Gr. Aue“ von Norden aus Renzel, Gemeinde Barenburg kommend und nimmt in seinem Verlauf bis zur Aufmündung in die Landesstraße 343 im Süden des Verfahrensgebietes den Verkehr aus aufmündenden Wirtschafts- und Verbindungswegen, aus den direkt angrenzenden Feldlagen sowie aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkung auf.

Darlatener Weg:

Dieser Weg teilt das östliche Verfahrensgebiet, nimmt hier den Verkehr aus aufmündenden Wirtschaftswegen auf und stellt die Verbindung zu den direkt angrenzenden Feldlagen sowie zu den östlich angrenzenden Siedlungen bis zur Ortslage Darlaten, Flecken Uchte her.



Übersicht: Verbindungswege mit erheblicher Erschließungsfunktion klassifizierte Straßen

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Der Weg mit der E-Nr.: 129 hat eine erhebliche Erschließungsfunktion und wird in einer Breite von 3,50 m ausgebaut.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 30 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 29,5 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und auf rd. 0,5 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

5.2 Gewässer

Die Große Aue ist prägend für weite Teile des Verfahrensgebietes. Die Gr. Aue ist 87 km lang und hat ein Niederschlagseinzugsgebiet von 1500 km². Das Gewässer entspringt am Nordrand des Wiehengebirges und mündet bei Liebenau in die Weser. Das Verfahrensgebiet befindet sich nahezu in der Mitte zwischen Quelle und Mündung an der Grenze zu NRW.

Die Gr. Aue wurde mehrfach ausgebaut, auf niedersächsischem Gebiet zuletzt 1964. Aktuell hat die Gr. Aue zwischen der Landesgrenze und Liebenau ein Sohlgefälle von 0,15 ‰ bei 6

Wehranlagen mit Absturzhöhen von 0,4 - 0,8 m und 2 Mühlenstauen. An der Landesgrenze bzw. im Verfahrensgebiet hat die Gr. Aue eine Sohlbreite von 12,5 m.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit ist ausreichend. Die Gewässersubstanz ist intakt. Der Aufwand für die Gewässerunterhaltung ist vergleichsweise niedrig.

Das Gewässer ist als bedeutender Fischwanderweg ausgewiesen. Die Wehre sind entsprechend umgestaltet worden.

Dennoch weist die Gr. Aue aus ökologischer Sicht erhebliche Defizite auf.

Der Fließgewässercharakter ist durch das derzeitige Staustufenkonzept mit dem minimalen Sohlgefälle nicht mehr vorhanden. Insbesondere in den niederschlagsarmen Sommermonaten ist die Gr. Aue ein stehendes Gewässer.

Es gibt keine Anbindung der begleitenden Auen an das Gewässer.

Wechselnde Strukturen im Sohl- oder Böschungsbereich sind nicht vorhanden. Das Gewässerprofil ist auf niedersächsischem Gebiet und damit auf einer Lauflänge von ca. 40 km einförmig.

Die Große Aue soll im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle durch Maßnahmen wie z.B.:

- Einengung der Gewässersohle
- Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken
- Optimierung der Linienführung durch Laufverlängerung
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Schaffung von Retentionsraum / Anbindung der Talau

umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Als avifaunistisch bedeutsam gelten die für Gast- Rast- und Brutvögel wichtigen Bereiche im äußersten Westen des Verfahrensgebietes sowie östlich der Landesstraße 343, das EU Vogel-schutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ mit den Schutzgebieten am Uchter Moor sowie in der Steinbrink-Ströhener Masch und als Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität das LSG „Wegenholz“ mit seinen Randbereichen. Außerdem befindet sich zwischen den Landesstraßen 343 und 349 ein größeres Steinkauzrevier.

Für landschaftsgestaltende Anlagen gelten folgende Grundsätze:

- Bedeutsame Landschaftsbestandteile sollen durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung erhalten werden.
- Es sollen Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen angelegt werden.
- Es sollen Streuobstwiesen, Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Bepflanzungen angelegt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

An Flächen zum Ausgleich für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft wird rd. 1 ha benötigt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt je nach Umfang des Eingriffs und nach Verfügbarkeit der Flächen. Die übrigen Maßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der

Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden. Auch hier ist die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen Voraussetzung.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

5.4 Tourismus und Naherholung

Mit dem Tierpark Ströhen befindet sich im Verfahrensgebiet ein regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt.

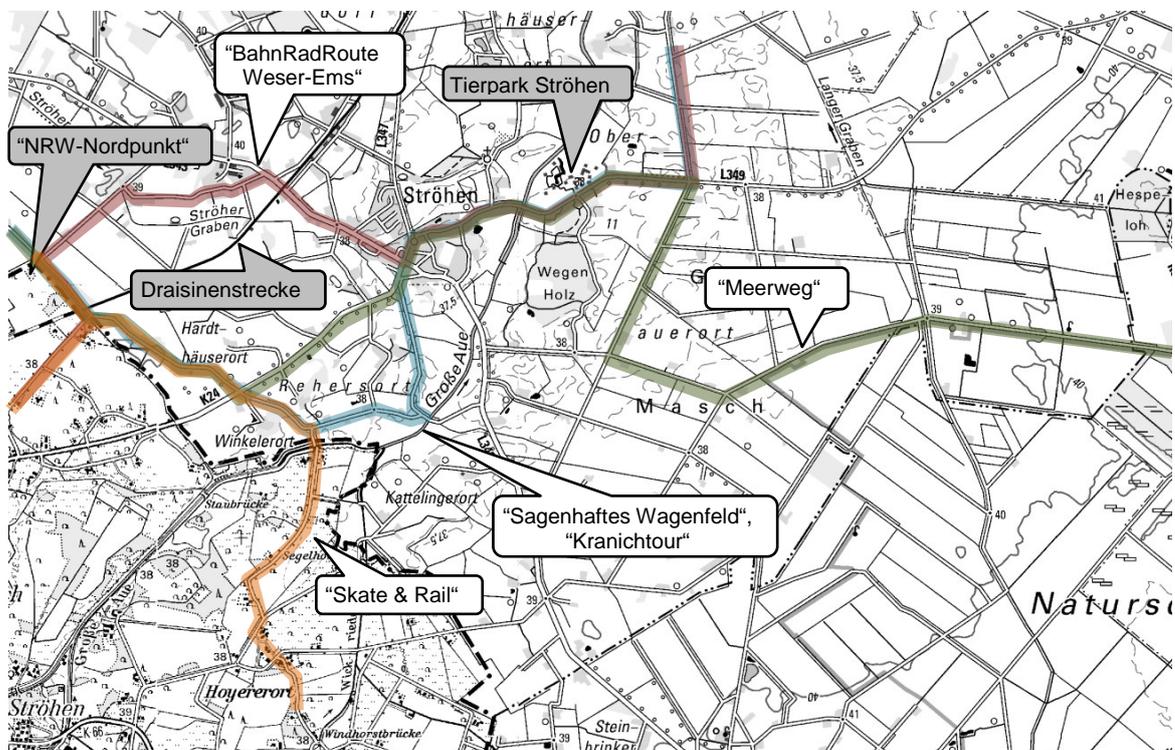
Die ehemalige Bahnstrecke Sulingen-Rahden kann im Abschnitt Ströhen-Rahden mit Draisinen befahren werden.

Der "NRW Nordpunkt", nördlichster Punkt des benachbarten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, befindet sich direkt an der südlichen Verfahrensgrenze, nahe der oben genannten Draisinenstrecke.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Radfahrer weiterhin zu steigern.

Im Verfahrensgebiet befinden sich einige lokal und regional bedeutsame Radwege, wie der "Fernradweg Bremen - Bad Oeynhausen", die "BahnRadRoute Weser-Lippe", der "Meerweg", die "Kranichroute" und der Radweg "Sagenhaftes Wagenfeld".

Des Weiteren führt das Projekt „Mühlenkreis Skate & Rail“ durch das Verfahrensgebiet und profitiert, wie auch die genannten Radwegeverbindungen, von dem vorgesehenen Ausbau ländlicher Wege.



Entlang der L 343 ist die Verlängerung des am Ortsausgang in Richtung Steinbrink endenden Radweges geplant. Ein Ausbau hat seitens der Straßenbauverwaltung derzeit keine Priorität. In der Flurbereinigung soll die Flächenbereitstellung dafür erfolgen.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze² festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
(sh. Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 239)

² vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350

